

14. März 2018

Schriftliche Anfrage

von Stephan Iten (SVP)
und Peter Schick (SVP)

Am Dienstag, 6. März 2018, trat Steve Bannon in Zürich-Oerlikon auf. Rund 100 Personen versammelten sich an diesem Abend zu einer unbewilligten Demonstration.
Am Donnerstag, 8. März 2018, haben 50 bis 60 Linksautonome unbewilligt für den «internationalen Frauenkampftag» in der Langstrasse demonstriert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Zur unbewilligten Demonstration gegen Steve Bannon am 6. März 2018 in Zürich-Oerlikon:

1. Wieso waren keine Polizisten vor Ort, obwohl die Stadtpolizei Kenntnis von der unbewilligten Demonstration hatte?
2. Wieso wurde diese unbewilligte Demonstration geduldet und nicht aufgelöst? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir als Antwort nicht gelten, da in Zürich für Demonstrationen eine Bewilligungspflicht gilt.
3. Wurden Personen, die an der unbewilligten Demonstration teilnahmen, gem. Art. 26 APV i.V.m. Art. 26 Benutzungsordnung der Stadt Zürich bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht? Auch hier lassen wir die Begründung der Unverhältnismässigkeit wegen der genannten Bewilligungspflicht als Antwort nicht gelten.
4. Es existieren Bilder, worauf klar ersichtlich ist, dass vermummte Demonstranten mitmarschiert sind. Wurden diese gemäss § 10 Abs. 1 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes (StJVg, LS 331) bestraft beziehungsweise angezeigt? Wenn nein, wieso nicht? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir als Antwort nicht gelten, da in Zürich das Vermummungsverbot gilt.
5. Der Protestzug verschob sich vom Oerliker Marktplatz Richtung Bahnhof Oerlikon Ost auf dem Tramtrasse. Was hatte das für den öffentlichen Verkehr für Auswirkungen und wie hoch war allenfalls der finanzielle Schaden diesbezüglich?
6. Sind entstandene Sachschäden bekannt, welche in Zusammenhang mit dieser Demonstration gebracht werden können? Wenn ja, auf welchen Betrag belaufen sich diese?

Zur unbewilligten Demonstration für den «internationalen Frauenkampftag» am 8. März 2018 in der Langstrasse:

7. Wieso hat die Polizei die unbewilligte Demonstration bloss begleitet statt aufgelöst? Die Begründung der Unverhältnismässigkeit lassen wir in der Antwort nicht gelten, da in Zürich für Demonstrationen eine Bewilligungspflicht gilt, keine Kleinkinder oder Babys anwesend waren und lediglich 50 bis 60 Personen daran teilnahmen.

8. Wieso kam es trotz polizeilicher Begleitung zu Sachbeschädigungen und wie hoch waren diese? Wir bitten um Auflistung nach öffentlichem und privatem Eigentum.
9. Wurden eine oder mehrere Personen im Zusammenhang mit dieser unbewilligten Demonstration, wegen Sachbeschädigung und / oder anderen Vergehen verzeigt beziehungsweise und / oder festgenommen? Wenn nein, wieso nicht?

Allgemeine Fragen:

10. Gelten in der Stadt Zürich das Vermummungsverbot, die Bewilligungspflicht für Demonstrationen, beziehungsweise das Verbot, an unbewilligten Demonstrationen teilzunehmen, für sämtliche Bevölkerungsgruppen gleich oder wird unterschieden? Wenn unterschieden wird, für welche Bevölkerungsgruppen gelten welche Gesetze? Wenn nicht unterschieden wird, wieso werden die Gesetze nicht bei allen gleich angewandt?
11. Wie stellt sich der Stadtrat dazu, ob es in der Stadt Zürich überhaupt noch Bewilligungen für Demonstrationen und Kundgebungen braucht?

Wir bitten den Stadtrat nochmals eindringlich, nicht mit der Verhältnismässigkeit zu argumentieren, da das Opportunitätsprinzip nicht gebietet, unbewilligte Demonstrationen und Kundgebungen generell zuzulassen und gar noch polizeilich zu begleiten.

SH

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and lines, appearing to be a stylized name or set of initials.